

Gefahrstoffe

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen sicher mit allen Gefahrstoffen, inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln, um.

Die Belastung der Beschäftigten durch Einwirkung von Schädlingsbekämpfungs-, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wird auf ein Mindestmaß reduziert.



Was sind Gefahrstoffe?

In Schädlingsbekämpfungsbetrieben wird mit Schädlingsbekämpfungs-, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln umgegangen, die mit Gefahrstoffsymbolen versehen und daher leicht erkennbar sind. Daneben werden auch Pastenköder oder Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt, die Gefahrstoffe enthalten, aber nicht als solche gekennzeichnet sind. Auch diese Produkte können haut- und atemwegsirritierende oder sensibilisierende Inhalts-, Duft- und/oder Konservierungsstoffe oder andere chemische Inhaltsstoffe enthalten. Wenn Ihre Mitarbeiter wiederholt oder länger mit solchen Stoffen in Kontakt kommen, können Erkrankungen der Haut und der Atemwege auftreten.

Außer den flüssigen und gasförmigen gefährlichen Stoffen können in einigen Arbeitsbereichen auch Gefahren durch Stäube entstehen.

Bei der Arbeit sind auch Kontakte mit Ausscheidungen von Wirbeltieren und Insekten möglich, die Bakterien, Viren, Pilze, Hefen und andere Lebewesen (zum Beispiel Wurmeier, Einzeller) enthalten können. Wenn Ihre Mitarbeiter damit in Kontakt kommen, kann das zu ernsthaften Erkrankungen (Infektionen) führen. Insektenreste (zum Beispiel Hautschuppen) enthalten Allergene, die zu Erkrankungen führen können. Siehe dazu auch **Sichere Seite** „**Infektionsschutz/Schutz vor Zoonosen**“.



Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Als Betreiber eines Schädlingsbekämpfungsunternehmens, das Produkte einsetzt, die sehr giftige, giftige und gesundheitsschädliche Substanzen enthalten oder bei der Verarbeitung freisetzen können, verfügen Sie über die entsprechende Sachkunde.

Um die Gesundheit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit diesen Produkten umgehen, zu erhalten und die Umwelt zu schützen, müssen Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Dabei müssen Sie prüfen, welche Gefährdungen von den eingesetzten Produkten und welche von den Tätigkeiten ausgehen.



Abhängig von der Gefährdung müssen Sie Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten festlegen, um die Exposition durch Gefahrstoffe für Ihre Mitarbeiter zu minimieren. Gegebenenfalls müssen Sie Ihren Mitarbeitern spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. Siehe auch **Sichere Seite „Arbeitsmedizinische Vorsorge“**.

Gefahrstoffe kennen und vorbeugen

- Prüfen Sie, an welchem Arbeitsplatz, bei welcher Tätigkeit und in welchem Umfang Gefahrstoffe verwendet werden oder bei der Bearbeitung entstehen können.
- Beschaffen Sie sich Informationen über die Gefahrstoffe mit denen Ihre Mitarbeiter arbeiten oder in Kontakt kommen können. Sicherheitsdatenblätter und Produktinformationen erhalten Sie bei den Herstellern. Diese enthalten Informationen über mögliche Gefahren, Schutzmaßnahmen und Angaben zu Handhabung, Lagerung, Transport und Entsorgung.



- Listen Sie alle Gefahrstoffe und Gefährdungen in einem Gefahrstoffverzeichnis auf. Nutzen Sie hier das **Formblatt „Gefahrstoffverzeichnis“** bei den Arbeitshilfen Nr. 2.
- Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder dem Betriebsarzt bei der Gefährdungsbeurteilung und der Beurteilung der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen unterstützen.

Maßnahmen festlegen



Grundsätzlich gilt für den Umgang mit Gefahrstoffen: Liegt eine geringe Gefährdung durch Gefahrstoffe in Ihrem Betrieb vor, brauchen Sie keine besonderen Schutzmaßnahmen zu treffen.



- Prüfen Sie, ob Sie für den Zielbereich und die Zieltierart Schädlingsbekämpfungsmittel mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko für Ihre Beschäftigten einsetzen können oder ob zum Beispiel durch Verfahrensänderungen oder emissionsarme Verwendungsformen das Risiko vermindert werden kann (Substitutionsgebot). Dokumentieren Sie das Ergebnis Ihrer Prüfung schriftlich im **„Gefahrstoffverzeichnis“** bei den Arbeitshilfen Nr. 2.

Kriterien für eine geringe Gefährdung:

- Es werden nur geringe Mengen (Milliliter- oder Grammbereich) verwendet.
- Die Tätigkeit ist von kurzer Dauer, zum Beispiel 10–15 Minuten pro Tag.
- Es besteht kaum Hautkontakt durch Spritzer und die Möglichkeit einer Aufnahme über die Atemwege ist minimal.
- Bei den Gefahrstoffen handelt es sich nicht um sehr giftige, giftige oder CMR-Stoffe (cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch).

- Wenn Sie in Ihrem Betrieb darüber hinaus Mittel zur Reinigung und zur Desinfektion verwenden, die reizende, gesundheitsschädliche oder ätzende Stoffe enthalten, prüfen Sie, ob diese Mittel durch weniger belastende Mittel ersetzt werden können.
- Erstellen Sie, ergänzend zum Gefahrstoffverzeichnis, auch Betriebsanweisungen, in denen Sie auf Gefährdungen, Anweisungen zum Tragen von Schutzausrüstungen und das Verhalten bei Notfällen hinweisen. Beachten Sie dabei die Angaben der Sicherheitsdatenblätter, Produktinformationsblätter und Gebrauchsanweisungen der verwendeten Präparate. Siehe **Formblatt „Betriebsanweisungen gemäß § 14 GefStoffV“** bei den Arbeitshilfen Nr. 2. 
- Die Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich im richtigen Umgang mit Gefahrstoffen unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung müssen dokumentiert und von den Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt werden. Siehe **Formblatt „Nachweis über Schulung/Unterweisung/Einweisung“** bei den Arbeitshilfen Nr. 3. 
- Stellen Sie dort, wo technische und/oder organisatorische Maßnahmen nicht ausreichend greifen, geeignete Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung. Zusätzliche Informationen dazu finden Sie in der TRGS 523 (Technische Regeln für Gefahrstoffe).
- Überprüfen Sie regelmäßig die Effektivität der Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung.

Spezifische Anforderungen für den Einsatz von sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln

In der Regel kommen Sie als Schädlingsbekämpfer nicht ohne den Einsatz gefährlicher Stoffe aus. Beispielsweise werden beim Gesundheits- und Vorratsschutz, beim Pflanzenschutz und beim Holz- und Bautenschutz sehr giftige, giftige und gesundheitsschädliche Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt.

Spezifische Anforderungen bei der Tätigkeit

- Beschäftigte müssen mindestens sechs Wochen vor Aufnahme oder vor Wiederaufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Die Mitteilung muss unter anderem enthalten: Nachweis über personelle, räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens, Zahl der Arbeitnehmer, die mit Schädlingsbekämpfungsmitteln umgehen, detaillierte Angaben zu vorgesehenen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Bereiche der vorgesehenen Schädlingsbekämpfung sowie Zielorganismen und Ergebnis der Substitutionsprüfung.
- Mitarbeiter, die mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln arbeiten, müssen sachkundig sein. Die Anforderungen an die Sachkunde und die Eignung beinhalten unter anderem ein Mindestalter von 18 Jahren, die für den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln erforderliche Zuverlässigkeit, das Zeugnis eines Betriebsarztes über (körperliche und geistige) Eignung für den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln, Berufsausbildung zur Schädlingsbekämpferin/ zum Schädlingsbekämpfer beziehungsweise gleichwertige Ausbildung, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die regelmäßige Fortbildung.

- Unterwiesene Hilfskräfte dürfen nur unter der unmittelbaren ständigen Aufsicht eines Sachkundigen eingesetzt werden.
- Die Anwendungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln müssen dokumentiert werden. Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.
- Bei der Ausbringung von Spritzbrühe und Ködern in Räumen ist für eine gute Lüftung zu sorgen.
- Für das Herstellen von Spritzflüssigkeiten, Ködern und dergleichen dürfen nur für diese Zwecke gekennzeichnete Behälter verwendet werden.
- Mitarbeiter dürfen in Arbeitsräumen oder an ihren Arbeitsplätzen im Freien keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Es ist ein Bereich einzurichten, in dem Nahrungs- und Genussmittel ohne Beeinträchtigung der Gesundheit durch Gefahrstoffe zu sich genommen werden können.
- Arbeits- und Schutzkleidung, die durch den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln verunreinigt ist, muss in dicht schließenden Transportbehältnissen transportiert werden. Falls erforderlich ist die Kleidung im Anschluss an den Transport im Freien zu lüften. Arbeits- und Schutzkleidung ist vom Arbeitgeber zu reinigen, falls erforderlich ist sie ordnungsgemäß zu entsorgen und vom Arbeitgeber zu ersetzen.

Spezifische Anforderungen bei der Lagerung

- Lagern Sie Schädlingsbekämpfungsmittel übersichtlich geordnet. Beachten Sie die Herstellerangaben für die Lagerung der Schädlingsbekämpfungsmittel und treffen Sie Vorkehrungen, um den Missbrauch oder einen Fehlgebrauch zu verhindern.
- Mit „T+“ oder „T“ gekennzeichnete Schädlingsbekämpfungsmittel müssen unter Verschluss aufbewahrt werden. Nur sachkundige Personen dürfen Zugang haben.
- Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln, einschließlich der Zusatzstoffe, aufbewahrt oder gelagert werden.
- Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nicht in Behältnissen aufbewahrt oder gelagert werden, die mit Lebensmittelverpackungen verwechselt werden können.

Zusätzliche Anforderungen bei Begasungen

Hierunter fallen Stoffe wie Hydrogencyanid, Phosphorwasserstoff, Ethylenoxid, Formaldehyd, Sulfuryl(di)fluorid und Zubereitungen, die zum Entwickeln oder Verdampfen dieser Stoffe dienen sowie nach dem Chemikaliengesetz zugelassene Biozid-Produkte und nach dem Pflanzenschutzgesetz zugelassene Pflanzenschutzmittel.

Außer den oben bereits aufgeführten Anforderungen zur Schädlingsbekämpfung hinsichtlich Gefährdungsbeurteilung, Substitutionsgebot, Sachkunde et cetera gelten für Begasungstätigkeiten zusätzliche umfangreiche Regelungen:

- Für Begasungen muss ein Begasungsleiter bestellt werden, der einen Befähigungsschein besitzt.
- Voraussetzung für die Ausstellung eines Befähigungsscheines durch die zuständige Behörde ist unter anderem die für Tätigkeiten mit Begasungsmitteln erforderliche Zuverlässigkeit, ein gültiges Zeugnis des Betriebsarztes über (körperliche und geistige) Eignung für den Umgang mit Begasungsmitteln, ein Mindestalter von 18 Jahren und die Sachkunde (Teilnahme an einem für die Tätigkeit anerkannten Lehrgang mit bestandener Prüfung).
- Für Begasungen mit Hydrogencyanid oder Sulfuryl(di)fluorid dürfen nur Inhaber eines Befähigungsscheines eingesetzt werden.
- Begasungen dürfen nur Mitarbeiter ausführen, die über die Sachkunde verfügen. Ein zweiter Mitarbeiter mit Sachkunde muss anwesend sein.
- Unterwiesene und gesundheitlich geeignete Hilfskräfte dürfen unter unmittelbarer Aufsicht von Inhabern eines Befähigungsscheines für die Begasung mit gebrauchsfertig portionierten, Phosphorwasserstoff entwickelnden, Zubereitungen eingesetzt werden.
- Der Betrieb benötigt die Erlaubnis der zuständigen Behörde. Ausgenommen davon sind das Öffnen, Lüften und die Freigabe begaster Transporteinheiten und die Verwendung von Zubereitungen, die höchstens 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und im Erdreich eingesetzt werden. Hier ist ein Befähigungsschein ausreichend. Der Antragsteller muss die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und über genügend Personal mit Befähigungsschein verfügen.
- Die Begasung nicht ortsfester Einheiten muss der zuständigen Behörde eine Woche vor dem Begasungstermin schriftlich mitgeteilt werden (bei Schiffs- oder Containerbegasung sind 24 Stunden ausreichend). Die Mitteilung muss unter anderem beinhalten: Begasungsleiter, Tag der Begasung, Ort und Objekt, Begasungsmittel und Menge, Beginn und Ende der Begasung, Termin der Freigabe und falls erforderlich den Zeitpunkt der Dichtigkeitsprüfung.
- Sicherheitsübungen für Notfallsituationen müssen regelmäßig durchgeführt werden.
- Das Begasungsobjekt muss abgedichtet sein.

Achtung: Bei Begasungen sind weitere Vorschriften, unter anderem zum Schutz Dritter, zu beachten.

Gefährliche Stoffe sicher im Griff – Tipps für die Praxis

- Verwenden Sie Gefahrstoffe sparsam.
- Versuchen Sie gefährliche Stoffe durch weniger gefährliche Stoffe zu ersetzen.
- Verwenden Sie wenn möglich technische Schutzmaßnahmen, wie Lüftung, Abzug oder Ähnliches.
- Klären Sie die notwendige arbeitsmedizinische Vorsorge mit Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder dem Betriebsarzt.
- Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter bei allen Arbeiten geeignete Schutzkleidung tragen.
- Halten Sie in den Arbeitsbereichen immer nur die benötigte Menge an Gefahrstoffen vor.
- Beachten Sie Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und schwangere Mitarbeiterinnen. Siehe dazu auch die **Sicheren Seiten** „**Jugendarbeitsschutz**“, „**Praktikantinnen und Praktikanten**“ und „**Mutterschutz**“.
- Erstellen Sie Desinfektions-, Hautschutz- und Händehygienepläne. Einen „**Reinigungs- und Desinfektionsplan**“ finden Sie bei den Arbeitshilfen Nr. 2. Einen **Hautschutz- und Händehygieneplan** erhalten Sie bei der BGW.
- Erstellen Sie Pläne für die Wartung und Pflege der Persönlichen Schutzausrüstung. **Beachten Sie:** Beim Einsatz von Industriereinigern, wie zum Beispiel zur Abtötung von Keimen bei der Reinigung von mit Taubenkot verunreinigten Flächen, ist von einer mehr als geringen Gefährdung auszugehen. Wenden Sie sich an Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder den Betriebsarzt.
- Ergänzen Sie den Ordner um weitere Formblätter, die Sie für Genehmigungen der zuständigen Behörden benötigen.
- Der Umgang mit Sprays oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, die Treibgase oder Alkohol enthalten, kann zu Brandgefahren führen. Erinnern Sie Ihre Mitarbeiter an das Rauchverbot oder an den Umgang mit offenem Feuer.



Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schädlingsbekämpfung (Bestellnummer: TP-HSP-15)

S

A